

28.7.99

**Gemeinsame Empfehlung**  
**von**  
**Landkreistag, Gemeindetag\* und Städtetag**  
**sowie**  
**Innen-, Justiz- und Sozialministerium**  
**Baden-Württemberg**  
**zur**  
**intensivierten Zusammenarbeit**  
**von**  
**Jugendämtern, Staatsanwaltschaften, Ausländerbehörden und Polizei**  
**im Bereich jugendlicher Intensivtäter**

Seit mehreren Jahren weist die Polizeiliche Kriminalstatistik steigende Zahlen bei jungen Tatverdächtigen aus. Besorgniserregend ist vor allem, dass Gewaltdelikte überdurchschnittlich zunehmen und die Täter immer jünger werden. Gleichwohl kommt nach wie vor nur ein kleiner Teil unserer Kinder und Jugendlichen in Konflikt mit strafrechtlichen Normen. Zudem handelt es sich dabei zumeist um episodenhaftes Fehlverhalten, das sich im Zuge der weiteren Persönlichkeitsentwicklung verliert.

Anders zu beurteilen ist dagegen die Situation bei jungen Menschen, die mehrfach über einen längeren Zeitraum hinweg und auch mit schweren Straftaten auffallen. Kriminologische Untersuchungen zeigen, dass weniger als fünf Prozent der von der Polizei ermittelten Kinder und Jugendlichen für rund 40 Prozent aller von dieser Altersgruppe begangenen Straftaten verantwortlich sind. Um diese jugendlichen Intensivtäter gezielt vor einer Fortsetzung ihrer "kriminellen Karriere" zu bewahren, gleichzeitig aber auch die Allgemeinheit zu schützen, ist eine intensive Zusammenarbeit der zuständigen kommunalen und staatlichen Stellen geboten. Hierzu geben die Kommunalen Landesverbände und die betroffenen Ministerien folgende Empfehlungen:

1. Auf Kreisebene stimmen Jugendämter, Staatsanwaltschaft, Polizeivollzugsdienst und – soweit ausländische Kinder und Jugendliche betroffen sind – die Ausländerbehörden in **regelmäßigen Koordinierungsgesprächen** ihre Präventions- und Interventionsmaßnahmen hinsichtlich jugendlicher Intensivtäter ab. Hierzu dürfen die beteiligten Stellen personenbezogene Daten austauschen, soweit dies im jeweiligen Fall nach den für sie geltenden Vorschriften zulässig ist.

---

\* vorbehaltlich der endgültigen Zustimmung durch den Sozial- und Gesundheitsausschuss

2. Massive Kriminalitätsauffälligkeit von Kindern und Jugendlichen führt zwangsläufig zu einer oft parallelen Befassung der zuständigen staatlichen Stellen. Ziel der Koordinierungsgespräche ist es, im Sinne eines Synergieeffektes gemeinsam zu einer Gesamtschau des Falles zu kommen, Nahtstellenprobleme zu reduzieren sowie im Rahmen des rechtlich Möglichen eine übergreifende Lösungsstrategie zu entwickeln und diese abgestimmt umzusetzen.

Im Vordergrund stehen Hilfeangebote, um diesen besonders kriminalitätsgefährdeten jungen Menschen die Rückkehr zu rechtstreuem Verhalten zu erleichtern und ihnen wieder eine positive Lebensperspektive zu verschaffen. Dabei kommt den **Jugendämtern** eine maßgebliche Rolle zu, bei der sie individuell das gesamte Instrumentarium jugendhilferechtlicher Maßnahmen nach dem SGB VIII – u.a. Förderung der Erziehung in der Familie, Erziehungshilfen in ambulanter und stationärer Form, intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung – einsetzen können.

Die **Staatsanwaltschaft** kann durch situationsangemessene Auflagen und Weisungen im Rahmen des Jugendstrafverfahrens den Loslösungsprozess aus einem kriminalitätsbegünstigenden Umfeld unterstützen.

Die **Polizei** hat insbesondere die Aufgabe, ihre Erkenntnisse und Erfahrungen in die Beratungen einzubringen, erzieherische Auflagen gezielt zu überwachen, die vielfältigen Kontakte mit den Betroffenen und ihrem persönlichen Umfeld für präventive Einflussnahmen zu nutzen sowie weitere Straftaten durch lageorientierte Präsenzmaßnahmen möglichst schon im Vorfeld zu verhindern.

Da ein erheblicher Teil der tatverdächtigen Kinder und Jugendlichen nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, sind in diesen Fällen regelmäßig auch **ausländerrechtliche Maßnahmen** zu prüfen.

Auch wenn die Hilfe im Vordergrund steht, muss dem betroffenen Kind oder Jugendlichen und dessen Erziehungsberechtigten der Ernst der Lage vor Augen geführt und deutlich gemacht werden, dass der Staat weiteren Straftaten nicht tatenlos zusehen, sondern notfalls mit aller Konsequenz dagegen vorgehen wird.

3. **Jugendliche Intensivtäter** im Sinne dieser Empfehlung sind insbesondere Kinder und Jugendliche (bis zu 17 Jahren), bei denen die Quantität oder Qualität ihres bisherigen delinquenten Verhaltens eine stark negative Wiederholungsprognose indiziert und somit einen dringenden Handlungsbedarf der zuständigen Stellen signalisiert. Nach einer Analyse des Landeskriminalamts ist derzeit aus der Sicht der Polizei **landesweit** von einer **Größenordnung von rund 500 Personen**, darunter ca. 45% mit ausländischer Staatsangehörigkeit, auszugehen.

Sofern es im Einzelfall für erforderlich gehalten wird, können in den Koordinierungsgesprächen auch Maßnahmen bezüglich heranwachsender Straftäter abgestimmt werden.

4. Organisation, Durchführung und Häufigkeit der Gespräche sprechen die örtlich Verantwortlichen untereinander ab. Ausgehend vom **Prinzip der Partnerschaft** empfiehlt sich ein wechselnder Vorsitz. Über die vereinbarten Maßnahmen sollte ein gemeinsames Protokoll geführt werden.
5. Die Zulässigkeit der **Übermittlung personenbezogener Daten** ist für jeden Einzelfall von allen Beteiligten gegenüber jeder an dem Koordinierungsgespräch beteiligten Stelle nach den jeweils geltenden bereichsspezifischen Datenschutzbestimmungen zu prüfen.
  - 5.1 Für den **Polizeivollzugsdienst** sind dies die Bestimmungen des PolG (§ 43 Abs. 1 und 2). Die Übermittlung von Daten aus anhängigen Ermittlungsverfahren bedarf des Einvernehmens mit der Staatsanwaltschaft.
  - 5.2 Für die **Staatsanwaltschaft** sind dies die §§ 12 ff. EGGVG (JustizmitteilungsG), §§ 38, 70, 72a JGG, Ziff. 32, 33, 42 MiStra.
  - 5.3 Für die **Jugendämter** sind dies die §§ 61, 64 SGB VIII i.V.m. § 69 SGB X.

Danach dürfen die Jugendämter personenbezogene Daten übermitteln, soweit dies für die Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben erforderlich ist und der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird (§ 64 Abs. 2 SGB VIII). Ob und inwieweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendämter erforderlich ist, personenbezogene Daten an die Polizei, Ausländerbehörden oder Staatsanwaltschaft weiterzugeben, hat das Jugendamt unter Berücksichtigung der möglichen Wirkung dieser Datenweitergabe im konkreten Fall nach seinen spezifischen fachlichen Gesichtspunkten zu prüfen und zu entscheiden. Darüber hinaus besteht gegenüber den Ausländerbehörden gem. §§ 71 Abs. 2 Nr. 2 SGB X, 76 Abs. 2 AuslG eine gesetzliche Datenübermittlungspflicht.

Die Übermittlung von Daten, die dem Jugendamt zum Zweck persönlicher oder erzieherischer Hilfe im Sinne von § 65 Abs. 1 SGB VIII oder gem. § 203 StGB **anvertraut** worden sind, ist in jedem Fall nur unter den dort genannten Voraussetzungen (z.B. Einwilligung) zulässig. Anvertraut sind Informationen, die dem Jugendamt in der – ausdrücklich oder sinngemäß zum Ausdruck gebrachten – Erwartung der Vertraulichkeit zugänglich gemacht worden sind. Diese Vertraulichkeit ist beispielsweise nicht ohne weiteres anzunehmen, wenn Angaben zur Erlangung reiner Geldleistun-

gen oder zu dem beiderseits bekannten Zweck der Weitergabe an Dritte, z.B. im Rahmen des Berichts der Jugendgerichtshilfe, gemacht wurden.

Soweit hiernach § 65 Abs. 1 SGB VIII der Datenübermittlung entgegensteht, kann diese ausnahmsweise zulässig sein, wenn das Jugendamt nach Abwägung der konkreten Umstände des Falles zu dem Ergebnis kommt, dass sie erforderlich ist, um eine höherrangige Pflicht des Jugendamtes zu erfüllen, z.B. den auf andere Weise nicht erreichbaren Schutz eines Betroffenen, etwa eines Kindes oder Jugendlichen, vor weiteren schwerwiegenden Straftaten zu gewährleisten.

Hingewiesen wird ferner auf die **Anwendungsempfehlungen der Kommunalen Landesverbände** zu §§ 35 SGB I, 67 ff. SGB X, 117 BSHG und 61 ff. SGB VIII vom 4. Juli 1995 (vgl. Anhang A 101 der Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg).

- 5.4 Für die Datenübermittlung an die **Ausländerbehörden** gelten die §§ 76 und 77 Abs. 1 AuslG. Danach sind öffentliche Stellen – dazu gehören neben der Polizei und den Staatsanwaltschaften auch die Jugendämter – von sich aus zur unverzüglichen Information der Ausländerbehörden über Ausweisungsgründe und andere dort genannte ausländerrechtlich relevante Sachverhalte verpflichtet (vgl. Nr. 4.1 der Gemeinsamen VwV des Innen-, des Justiz- und des Sozialministeriums über die Ausweisung von Ausländern v. 14.12.98).

Für die Datenübermittlung der Ausländerbehörden an die im Rahmen der Koordinierungsgespräche Beteiligten gelten die allgemeinen Vorschriften des LDSG (§ 10 Abs. 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes).

- 5.5 Jede Stelle, die personenbezogene Informationen in das Koordinierungsgespräch einbringen will, muss zunächst prüfen, ob eine Rechtsvorschrift die damit einhergehende Datenübermittlung an alle anderen beteiligten Stellen erlaubt. Soweit im konkreten Fall eine beteiligte Stelle nicht zuständig oder eine Datenübermittlung an diese nicht erforderlich ist, muss die Besprechung anonymisiert – als Fallkonstellation – oder ohne ihr Beisein erfolgen. In aller Regel wird dies bei strafunmündigen Kindern auf die Staatsanwaltschaft zutreffen, vereinzelt ggf. auch bei Jugendlichen, soweit alle Verfahren justiziell bereits abgeschlossen sind und auch keine "nachlaufende" Zuständigkeit (Überwachung von erzieherischen Weisungen, Bewährung etc.) besteht. Gleiches gilt bei der Übermittlung von ausländerrechtlich relevanten Sachverhalten durch die Jugendämter an die Ausländerbehörden (vgl. Nr. 5.3) für Staatsanwaltschaft und Polizeivollzugsdienst, soweit die Daten für deren Aufgabenwahrnehmung nicht erforderlich sind.

6. Über die an den Koordinierungsgesprächen regelmäßig Beteiligten hinaus ist anlassbezogen mit den **Schulbehörden** und den betroffenen **Schulen** eine enge Zusammenarbeit anzustreben. Soweit es sachdienlich erscheint, können Vertreter dieser Stellen im Einzelfall auch zu den Erörterungen im Rahmen der Koordinierungsgespräche hinzugezogen werden.  
Nach § 13 Abs. 1 LDSG ist den Schulen und den Schulbehörden eine Weitergabe personenbezogener Daten nur dann gestattet, wenn die Datenweitergabe zur Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben oder der Aufgaben der empfangenden Stelle (z.B. Jugendamt, Polizei, Staatsanwaltschaft) erforderlich ist und für Zwecke erfolgt, für die eine Nutzung nach § 12 Abs. 1 bis 4 LDSG zulässig wäre (vgl. hierzu ergänzend Abschnitt VI der VwV des Kultusministeriums über die Verarbeitung von Schüler- und Elterndaten an öffentlichen Schulen v. 7. Dezember 1993 – K. u. U. 1994, S.15).
7. Die Teilnehmer der örtlichen Koordinierungsgespräche prüfen fortlaufend die Effektivität des Informationsaustausches und des gegenseitigen Abstimmungsprozesses. Dazu sollte einmal im Jahr eine **Bilanz der gemeinsamen Arbeit** gezogen werden. Soweit sich daraus Anregungen mit überregionalem oder landesweitem Bezug ergeben, sollten diese Erfahrungen in geeigneter Weise weitergegeben werden.
8. In **Besprechungen auf Leitungsebene** sollten bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, grundsätzliche Fragen der Zusammenarbeit und übergreifende Problemstellungen erörtert werden.